



45

Wissen/ Demnach es sich befunden/ daß bey dem
Ein- und Auslegen der Schiffe im See. Tieff nicht alleine
allerhand Irrung und Unordnung entstanden / sondern auch den Schiffen
selbst daher oftmahts nicht geringe Gefahr / der allgemeinen Fahrt aber eine Stö-
rung zugezogen worden: Als wird hiemit verordnet und gesetzet;

1. Daß die Schiffer von allen einkommenden und ausgehenden Schiffen sich bey den Redefahrern
oder sonst über dem Zustande des Tiefs erkundigen / und weder ein / noch auslegen sollen / es sey denn / daß
das Tieff einen halben Schue mehr Wasser habe / als sie mit ihren Schiffen gehen.

2. Daß so wohl die einkommende / als ausgehende Schiffe nicht anders / als hintereinander her
durchs Tieff legen / und zum wenigsten eines hinter dem andern ein Kabel-Tau lang zurücke bleiben sollen /
damit die Einkommende und Auslegende süglich und ungehindert neben einander vorbeÿ gehen können.
Und werden keine so wohl einkommende als ausgehende Schiffe in dem Fahr-Wasser anlegen / sich setzen /
noch darin liegen bleiben / sondern gleichesweges ohne ein zig Aufhalten zu passiren schuldig seyn.

3. Weil aber in dem Tieff einige schmale Derther anzutreffen / da nicht ohne Schwierigkeit ein
Schiff dem andern vorbeÿ legen kan; Als sollen hinfuro die engen Derther mit sonderbahren Zeichen be-
mercket werden / die durchgehende Schiffe aber sich hierbey also verhalten / daß wenn ein einkommendes
Schiff sich in der Enge befindet / alsdenn das Ausgehende in der Breite des Tiefs so lange abwarten sol /
biß das Einkommende auß der Enge gerathen / und dem andern vorbeÿ gegangen / da denn das Ausge-
hende wiederumb in die Enge legen / und das Einkommende vorgedachter massen so lange abwarten soll /
biß das Ausgehende passiret. Welches allemahl genau zu observirn seyn wird / damit keine Stopffung
im Tieffe entstehe.

Welcher obstehenden Verordnung alle und jede Schiffer in allen Stücken und Puncten nachzu-
kommen gehalten seyn werden / und zwar bey 100. Thaler Straffe legenst die jenigen so in einem oder dem
andern hiewieder zu handeln sich würden gelüsten lassen: Wornach sich ein jeder wird zu richten haben.
Begeben auff unserm Rathhause den 5. Februarii, Anno 1693.

Bürgermeistere und Rath
der Stadt Danzig.

E. meina

Wissenschaften zu sich zu ziehen

Wissenschaften zu sich zu ziehen

zu sich zu ziehen